

**Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Ottweiler**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.2.2009 (Amtsbl. 1215) sowie der §§ 18, 19 und 52 des Saarländischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.2.2006 (Amtsbl. S. 474, 530) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.2.2006 (Amtsbl. S. 474, 530) hat der Stadtrat der Stadt Ottweiler in seiner Sitzung vom 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraßen und Plätze sowie die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landstraßen in der Stadt Ottweiler.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 des Saarländischen Straßengesetzes genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

**§ 2
Sondernutzungen**

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.
- (2) Sondernutzung ist insbesondere:
 1. die Durchführung von Werbeveranstaltungen;
 2. der Verkauf oder Ankauf von Waren sowie das Anbieten von gewerblichen Leistungen ohne Verkaufsstand; ausgenommen ist der Verkauf über die Straße, der von Verkaufseinrichtungen aus erfolgt, die sich ausschließlich außerhalb der öffentlichen Straße befinden;
 3. das Aufsuchen von Bestellungen für Waren oder gewerblichen Leistungen durch das Ansprechen von Passanten; Ziffer 2 gilt sinngemäß;
 4. das Aufstellen von Kiosken, Imbissständen, Auslagen, Warenständen, Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen, soweit hierdurch der Straßenkörper oder der Luftraum über dem Straßenkörper in Anspruch genommen wird;
 5. das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten;
 6. das Aufstellen von Schaukästen, Auslagen und anderen Werbeträgern mit oder ohne Benutzung von Straßenzubehör; hierzu gehören auch das Aufhängen von Werbeträgern im Luftraum über dem Straßenkörper oder an Brücken und sonstigen Einrichtungen über der Straße, gleichgültig in wessen Eigentum diese Einrichtungen stehen; ausgenommen sind Werbeeinrichtungen zum Hinweis auf Gewerbebetriebe von Anliegern, die fester Bestandteil des Gebäudes sind, in dem sich der Gewerbebetrieb befindet;

7. die Darbietung von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltenden Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten;
8. die Veranstaltung von Straßenfesten;
9. das Aufstellen von Containern und Wechselbehältern;
10. das Lagern von Brenn- und Baumaterial sowie sonstigen Gegenständen in nicht geringfügigen Mengen;
11. das Aufstellen von Gerüsten; Bauzäunen, Baubuden und Geräten aller Art;
12. das Aufgraben des Straßenkörpers, außer für Instandhaltungsarbeiten und für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung;
13. Fassadenbegrünung von Gebäuden unter Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes;
14. das Aufstellen von Blumenkübeln;
15. das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind.

§ 3

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Ottweiler, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Für Sondernutzungen, welche einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedürfen, ist eine Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich. Das gleiche gilt für Sondernutzungen, die Anlagen dienen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Ist eine Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich, weil eine Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung einzuholen ist, können Bedingungen und Auflagen nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung in diesen Bescheiden festgesetzt werden.
- (3) Versammlungen und Aufzüge unterliegen ausschließlich den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes
- (4) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen ferner:
 1. baurechtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 2. das Lagern von Brenn- und Baumaterial sowie sonstigen Gegenständen, soweit eine Zeitdauer von 24 Stunden nicht überschritten wird;
 3. das Feilbieten von Zeitungen, wenn dies ohne Verkaufseinrichtung geschieht;
 4. das Hissen von Fahnen zu offiziellen Anlässen.
- (5) Die nach Abs. 4 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise untersagt werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder sonstige Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern.

§ 4

Nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen

- (1) Nachfolgende Sondernutzungen werden grundsätzlich nicht genehmigt:
1. der Handel mit Waren oder das Anbieten von gewerblichen Leistungen auf öffentlichen Verkehrsflächen vor Ladenlokalen des gleichen Gewerbezweiges;
 2. Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die mehr als 70 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen oder die die Gehwegfläche auf einer Breite von weniger als 1,20 m einschränken;
 3. Sondernutzungen, die mit Geruchs- oder Lärmbelästigungen verbunden sind;
 4. das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen oder nicht mehr fahrbereit sind;
 5. das Nächtigen, sowie das den Gemeingebrauch anderer unzumutbar beeinträchtigende Niederlassen zum Alkoholverzehr außerhalb zugelassener Schankflächen.
- (2) Im übrigen werden alle diejenigen Sondernutzungen nicht genehmigt, die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen, durch welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird oder wenn es sich um Einrichtungsgegenstände und sonstige Anlagen handelt, die einen verwahrlosten Eindruck machen oder das Ortsbild stören.

§ 5

Fassadenbegrünung

- (1) Die Fassadenbegrünung von Gebäuden wird nur zugelassen, wenn die Gehwegbreite mindestens 1,50 m beträgt.
- (2) Das Pflanzloch darf nicht mehr als 30 cm, bei einer Gehwegbreite ab 2,00 m nicht mehr als 40 cm in die Verkehrsfläche hineinragen.

§ 6

Dauer der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer gewerblicher Erlaubnisse erteilt. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres. Dies gilt nicht für die Erlaubnis zur Begrünung von Gebäudefassaden. Diese wird ohne zeitliche Beschränkung auf Widerruf erteilt.
- (2) Für die Erlaubnis können, soweit erforderlich, auch nachträglich Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden. Dies kann insbesondere geschehen um Störungen zu vermeiden und um die Sondernutzung verschiedener Erlaubnisnehmer inhaltlich, zeitlich und räumlich aufeinander abzustimmen.
- (3) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Allgemeinwohls widerrufen werden.

§7 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Ottweiler zu stellen. Soweit zur Klarstellung erforderlich, kann eine Erläuterung durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

§ 8 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben. Dies gilt auch für Sondernutzungen, für welche eine zusätzliche Sondernutzungserlaubnis gemäß § 3 Abs. 2 nicht erforderlich ist und für nicht genehmigte Sondernutzungen bzw. grundsätzlich nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt Ottweiler, nach § 18 Abs. 4 des Saarländischen Straßengesetzes Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

- (1) Für Sondernutzungen, die kulturellen, religiösen, mildtätigen oder politischen Zwecken dienen oder im öffentlichen Interesse erfolgen, kann im Einzelfall von der Gebührenerhebung abgesehen oder die Gebühr ermäßigt werden.
- (2) Ist der Träger der Straßenbaulast nicht Eigentümer der Grundstücke, die für die Straße in Anspruch genommen worden sind, so werden bei genehmigungsfähigen Sondernutzungen vom privaten Grundstückseigentümer Sondernutzungsgebühren nicht erhoben. Die Eigentumsverhältnisse sind durch den Antragsteller nachzuweisen.

§ 10 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer
 - c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die nachfolgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 12

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13

Ausnahmen

Bei besonderem öffentlichem Bedürfnis können im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 genehmigt werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.3.1983 einschließlich des Nachtrags vom 16.11.2001 außer Kraft.

Ottweiler, den 16.12.2011

Der Bürgermeister

Hans-H. Rödle

Anlage

Gebührenverzeichnis

Art der Sondernutzung	Gebührenmaßstab je	Gebühr in Euro
Informationsstände und – wagen	angef. m ² und Tag	0,50
Schaukästen , Auslagen und sonstige Werbeträger, freistehend oder mit baulichen Anlagen verbunden	angef. m ² und Monat	3,00
Aufhängen von Werbeträgern im Luftraum über dem Straßenkörper oder an Brücken und sonstigen Einrichtungen	angef. m ² und Monat	3,00
Werbetafeln und vergleichbare Werbung (Plakate)	genehmigter Veranstaltung pauschal	25,00
An- und Verkauf von Waren, sowie Anbieten von gewerblichen Leistungen – ohne Verkaufsstand, Aufsuchen von Bestellungen für Waren oder gewerbliche Leistungen	Monat	10,00
Verkaufswagen im Reisegewerbe	angef. m ² und Monat	2,00
Aufstellen von Kiosken, Imbissständen und sonstigen Verkaufseinrichtungen	angef. m ² und Monat mindestens jedoch eine Monatsgebühr	11,00
Automaten	Stück und Tag	1,00
Warenauslagen	angef. m ² und Monat	3,00
Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für gewerbliche Zwecke im gesamten Stadtgebiet als Jahresgebühr	Mindestgebühr bis 5 qm	50,00
	Bis zu 10 qm	60,00
	Bis zu 25 qm	90,00
	Bis zu 50 qm	140,00
	Bis zu 100 qm	240,00
	Ab 100 qm je weiterer qm	2,00
Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für gewerbliche Zwecke in privilegierter Lage = Schlosshof als Jahresgebühr	Mindestgebühr bis 5 qm	100,00
	Bis zu 10 qm	120,00
	Bis zu 25 qm	180,00
	Bis zu 50 qm	280,00
	Bis zu 100 qm	480,00
	Ab 100 qm je weiterer qm	4,00

Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen und unterhaltenden Vorstellungen	Tag	10,00
Veranstaltung von Straßenfesten	angef. m ² und Tag	0,10
Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Baubuden und Geräten aller Art	angef. m ² und Monat	2,00
Aufstellen von Containern und Wechselbehältern, z.B. Altkleidercontainer	angef. m ² und Monat	4,00
Lagern von Brenn- und Baumaterial sowie sonstigen Gegenständen, soweit eine Zeitdauer von 24 Stunden überschritten wird	angef. m ² und Monat	2,00
Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen bzw. nicht mehr fahrbereit sind:		
- PKW, Anhänger und Wohnwagen	Monat	40,00
- LKW	Monat	60,00
- Kraftrad	Monat	10,00
Motorsportliche Veranstaltungen	Tag	33,00
Aufgraben des Straßenkörpers für andere Zwecke als die Instandhaltung und der öffentlichen Ver- und Entsorgung	angef. m ² und Monat	2,00
Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	angef. m ² und Monat	2,00